

## **Markt- und Kirmessatzung**

### **der Stadt Ransbach-Baumbach vom 6. November 2001**

Der Stadtrat Ransbach-Baumbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 (Marktplätze, Zeiten und Öffnungszeiten)**

(1) Die Stadt Ransbach-Baumbach veranstaltet jährlich einen Töpfermarkt. Sie kann auch Wochenmärkte veranstalten. Der Töpfermarkt findet am 1. Samstag und Sonntag im Oktober statt.

(2) Die Märkte finden auf den, von der zuständigen Behörde durch Festsetzungsbescheid bestimmten Flächen, zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt, soweit eine Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung erfolgt ist. Im übrigen legt die Stadt Ransbach-Baumbach die Flächen fest, auf den die Märkte stattfinden.

(3) Soweit von der zuständigen Behörde in dringenden Fällen vorübergehend Plätze, Zeiten und Öffnungszeiten abweichend geregelt werden, ist dies vom Veranstalter ortsüblich bekanntzumachen.

#### **§ 2 (Kirmesplätze, Zeiten)**

(1) Das Kirchweihfest im **Stadtteil Baumbach** findet jeweils am Sonntag nach dem 15. Juli statt. Fällt der 15. Juli auf einen Sonntag, dann findet das Kirchweihfest am 15. Juli statt.

(2) Das Kirchweihfest im **Stadtteil Ransbach** findet jeweils am Sonntag nach dem 15. August statt.

(3) Zu den Kirmestagen zählen auch der Freitag und Samstag vor, sowie der Montag nach den Kirchweih-Sonntagen.

(4) Zum Kirmesplatz im **Stadtteil Baumbach** gehören die nachstehend im einzelnen aufgeführten Grundstücksflächen:

Freiflächen vor dem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus an der d'Esterstraße (Flur 4, Parzellen 176/3, 176/2, 175/2 und 714/2 einschließlich Wegeparzellen entlang der vorgenannten Grundstücke, sowie teilweise angrenzende Flächen aus dem Umlegungsgebiet „Grauertseck“).

(5) Zum Kirmesplatz im **Stadtteil Ransbach** gehören die nachstehend im einzelnen aufgeführten Grundstücksflächen:

a) Freiflächen an der Kreuzung Hauptstraße/Bachstraße/Kirchstraße (Flur 6, Parzellen 110/1 und 112; Flur 3, Parzellen 40/1, 40/2, 40/3, 41/1 und 43).

b) Straßenflächen der Hauptstraße (ab Haus Nr. 19/Serbus bis Haus Nr. 39/Cafe Denkel; Flur 8, Parzelle 456/6).

c) Straßenflächen der Bachstraße entlang der unter Buchstabe a) bezeichneten Freiflächen (Flur 2, Parzelle 4279/1).

d) Masselbachflächen an der Bachstraße (Flur 2, Parzelle 320/7 und Flur 3, Parzelle 335/1).

e) Straßenflächen der Kirchstraße entlang der unter Buchstabe a) bezeichneten Freiflächen (Flur 6, Parzelle 421/1).

f) Parkfläche beim Cafe Denkel (Flur 2, Parzelle 26/1 und 320/7).

(6) Die zu den Kirmesplätzen gehörenden Flächen sind im übrigen aus den als Anlage beigefügten Lageplänen ersichtlich (gelbe Markierung).

(7) Die Stadt Ransbach-Baumbach kann nach Bedarf den Bereich der Kirmesplätze auf weitere Grundstücke ausdehnen.

### **§ 3 (Inanspruchnahme privater Flächen)**

(1) Soweit für die Durchführung der Märkte und Kirchweihfeste private Grundstücksflächen in Anspruch genommen werden, ist vorher die Zustimmung der betreffenden Eigentümer einzuholen.

(2) Die in Frage kommenden Grundstückseigentümer erhalten auf Antrag von der Stadt Ransbach-Baumbach eine angemessene Entschädigung für die Überlassung der Grundstücke.

### **§ 4 (Standplätze bei Märkten)**

(1) Auf den festgesetzten Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verbandsgemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu.

Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Zuweisung auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen im Rahmen des § 70 Absatz 2 Gewerbeordnung beschränken.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

(3) Jedem Bewerber darf nur ein Standplatz zugewiesen werden.

(4) Die Zuweisung eines Standplatzes soll vorher schriftlich beantragt werden.

(5) Wird ein zugeteilter Platz nicht bis zu der in der Erlaubnis angegebenen Uhrzeit belegt, kann der von der Verwaltung eingesetzte Marktaufseher diesen Platz anderweitig belegen. Die Standplatzzinhaber sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Plätze untereinander zu tauschen.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- ◆ der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
- ◆ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme an dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- ◆ der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- ◆ der Marktplatz ganz oder teilweise wegen Baumaßnahmen nicht benutzbar ist oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

- ◆ der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
- ◆ ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 5 (Standplätze bei Kirchweihfesten)**

(1) Fahrgeschäfte, Schießhallen, Verlosungen und ähnliche Schau- und Unterhaltungsgeschäfte, sowie Imbiß-, Getränkestände und Festzelte dürfen nur auf den zum Kirmesplatz gehörenden Grundstücksflächen aufgebaut und betrieben werden. Außerhalb des im § 2 bezeichneten Kirmesplatzgeländes sind solche und ähnliche Geschäfte nicht zugelassen. Getränke- und Imbißstände können außerhalb der Kirmesplätze nur zugelassen werden, wenn der Standplatz mindestens 100 m vom jeweiligen Kirmesplatz entfernt ist.

(2) Zu den Kirchweihfesten sollen auf den Kirmesplätzen mindestens folgende Geschäfte aufgebaut werden:

- ◆ 1 Fahrgeschäft für Jugendliche und Erwachsene (Autoscooter oder dergleichen);
- ◆ 1 Fahrgeschäft für Kinder (Kinderkarussell oder dergleichen);
- ◆ 1 Verlosung;
- ◆ 1 Schießstand;
- ◆ 1 Verkaufsstand für Spielwaren;
- ◆ 1 Verkaufsstand für Süßwaren;
- ◆ 1 Verkaufsstand für Speiseeis;
- ◆ 1 Festzelt (mit Ausschank von Getränken und Abgabe von Speisen);
- ◆ 1 Getränkestand;
- ◆ 1 Imbißstand.

Weitere Geschäfte und Stände können im Rahmen der vorhandenen Kirmesplatzflächen im Einvernehmen mit der Stadt aufgebaut und betrieben werden.

(3) Die Vergabe der Plätze und Zulassung zur Kirmes erfolgt durch die Stadt. Die Plätze für die einzelnen Stände und Geschäfte können von der Stadt einzeln oder auch gesamt für bestimmte Bereiche vergeben werden.

Soweit für den Betrieb des Standes oder Geschäftes eine besondere gesetzliche Erlaubnis erforderlich ist, ist diese bei der zuständigen Stelle von dem jeweiligen Betreiber rechtzeitig zu beantragen. Eine etwa notwendige Erlaubnis oder Genehmigung wird durch die Zulassung zur Kirmes nicht ersetzt.

## **§ 6 (Aufbau der Stände an Märkten)**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen am Töpfermarkt nicht vor 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden; an den Wochenmärkten frühestens eine Stunde von Beginn der Marktzeit. Bei Beginn der Marktzeiten muß das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände und das Einrichten der Marktstände, sowie die Belieferung der Verkaufsstände beendet sein.

(2) Die Marktstände müssen an den Märkten spätestens zu dem in der Erlaubnis angegebenen Zeitpunkt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten der Standinhaber entfernt werden. Ausnahmen können auf Antrag durch die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt werden.

(3) Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

## § 7 (Aufbau der Geschäfte und Stände an Kirchweihfesten)

(1) Der Aufbau der Geschäfte und Stände darf grundsätzlich erst mittwochs vor dem jeweiligen Kirchweihfest beginnen und muß spätestens am Freitag vor der Kirmes (abends 18.00 Uhr) abgeschlossen sein.

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Packwagen und ähnliche Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Betrieb des Geschäftes oder Standes dienen, müssen an den Kirmestagen außerhalb des jeweiligen Kirmesplatzgeländes auf den von der Stadt zugewiesenen Grundstücksflächen oder auf sonstigen geeigneten Grundstücken abgestellt werden.

(2) Mit dem Abbau der Stände und Geschäfte darf erst nach Beendigung des Kirmesbetriebes begonnen werden.

## § 8 (Verkaufseinrichtungen bei Märkten)

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Lager- und Kühlfahrzeuge.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht geschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

(4) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(5) Gänge, Durchfahrten und Schaufenster sind freizuhalten.

## § 9 (Sauberhaltung der Markt- und Kirmesplätze)

(1) Die Markt- und Kirmesplätze dürfen nicht verunreinigt werden.

(2) Die Betreiber der Geschäfte und Stände sind verpflichtet, die bei ihnen **anfallenden Abfälle** sofort in geeigneten Behältern zu sammeln und auf **eigene Kosten** ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Beim Betrieb von Getränkeständen ist dafür zu sorgen, daß beschädigte Flaschen und Gläser sofort vom Kirmesplatzgelände entfernt werden. Notfalls muß der Kirmesplatz mehrmals am Tage von Glasscherben gesäubert werden.

(4) Wegen der Bereitstellung von Wasser sowie der Beseitigung der Abwässer müssen sich die Betreiber der Geschäfte rechtzeitig mit dem Wasser- und Kanalwerk der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach in Verbindung setzen.

Die Bereitstellung von Strom kann nur durch die KEVAG, Betriebsabteilung Siershahn, erfolgen.

## **§ 10 (Verhalten auf den Märkten und Kirmesplätzen)**

(1) Alle Teilnehmer und Besucher der Markt- und Kirmesveranstaltungen haben mit dem Betreten des Markt- bzw. Kirmesplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verbandsgemeindeverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt- bzw. Kirmesplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig

- ◆ Waren im Umhergehen anzubieten,
- ◆ Krafträder, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor mitzuführen,
- ◆ Lautsprecheranlagen oder andere Beschallungsanlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu verwenden.
- ◆ Speisen außerhalb konzessionierter Gaststättenräume oder zugewiesener Imbißstände zuzubereiten.
- ◆ Getränke- und Frischwasserleitungen ohne sichere Abdeckung zu verlegen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 11 (Haftung)**

Die Stadt Ransbach-Baumbach bzw. die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach übernehmen keine Haftung für Schäden, die von den Betreibern der Geschäfte und Stände oder von Markt- bzw. Kirmesbesuchern verursacht werden. Den Betreibern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Stände, Geschäfte, Aufbauten, Anlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen.

## **§ 12 (Gebührenpflicht bei Märkten)**

(1) Für das Feilbieten von Waren auf den Töpfer- und Wochenmärkten in der Stadt Ransbach-Baumbach werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Feilbieten von der zuständigen Behörde erlaubt worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Marktgebühren werden, sofern ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt wird, fällig innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Sofern kein schriftlicher Gebührenbescheid ergeht, werden die Marktgebühren von einem Bediensteten der Verbandsgemeindekasse am Markttag festgesetzt und gegen Empfangsbescheinigung erhoben.

(4) Die Gebühren sind auch bei Nichtbelegung des zugewiesenen Standplatzes fällig. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Marktgebühren erfolgt nicht.

(5) Der Inhaber eines Standplatzes hat den Nachweis über die Zahlung der Gebühr bis zum Ende der festgesetzten Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

(6) Die Stadt Ransbach-Baumbach verfolgt mit der Veranstaltung von Märkten keine Gewinnerzielungsabsicht.

## § 13 (Höhe der Marktgebühren)

(1) Am Töpfermarkt werden folgende Marktgebühren erhoben:

- ◆ **Aussteller:**  
bis zu 3 lfd. Meter Verkaufsfläche = 30,00 €; jeder weitere Meter = 5,00 €
- ◆ **Imbißbetriebe:**  
bis zu 3 lfd. Meter Verkaufsfläche = 200,00 €; jeder weitere Meter = 10,00 €
- ◆ **Getränke, Eis, Back- bzw. Süßwaren:**  
bis zu 3 lfd. Meter Verkaufsfläche = 40,00 €; jeder weitere Meter = 5,00 €
- ◆ **Zeltbetrieb:**  
pauschal 330,00 €
- ◆ **Karussell:**  
kleines Karussell pauschal 150,00 €  
großes Karussell pauschal 200,00 €.

(2) An den **Wochenmärkten** betragen die Marktgebühren für die Marktstände, die zum Verkauf von Waren aller Art zugelassen sind:

- ◆ 2,00 € je Markttag und lfd. Meter Verkaufsstand;

Beschicker der **Wochenmärkte**, die im Besitz einer **Dauererlaubnis** sind, zahlen:

- ◆ 1,00 € je Wochenmarkttag und lfd. Meter Verkaufsstand.

Die **Mindestgebühr** beträgt 5,00 €; für Dauerbesicker der Wochenmärkte 4,00 €. Wird von Einrichtungen der Stadt Ransbach-Baumbach Wasser oder Strom entnommen, so ist hierfür (je nach Verbrauch) eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

## § 14 (Gebührenpflicht bei Kirchweihfesten)

(1) Für die Bereitstellung von Standplätzen für die einzelnen Geschäfte und Stände wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr kann für den gesamten Bereich des Kirmesplatzes, für Teilbereiche oder auch für einzelne Stände und Geschäfte festgelegt werden.

Im einzelnen gelten folgende Gebührensätze:

### 1. Kirmesplatz Stadtteil Baumbach

- ◆ Standplätze für alle Schausteller- und Verkaufsgeschäfte (ausgenommen Festzelt, Getränke- und Imbißstände) = 300,00 €
- ◆ Standplatz für Zeltbetrieb einschl. Getränkestand = 200,00 €
- ◆ Standplatz für einen Imbißstand = 50,00 €
- ◆ Standplatz für einen Getränkestand = 50,00 €.

### 2. Kirmesplatz Stadtteil Ransbach

- ◆ Standplätze für alle Schausteller- und Verkaufsgeschäfte (ausgenommen Festzelt, Getränke- und Imbißstände) = 500,00 €
- ◆ Standplatz für Zeltbetrieb einschl. je ein Imbiß- und Getränkestand = 300,00 €
- ◆ Standplatz für einen Imbißstand = 50,00 €
- ◆ Standplatz für einen Getränkestand = 50,00 €.

Künftige Änderungen dieser Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung der Stadt Ransbach-Baumbach festgesetzt.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der mit der Stadt die Vereinbarung über die Überlassung des Platzes getroffen hat. Die Zahlung der Gebühr hat bis spätestens Mittwoch nach dem jeweiligen Kirchweihfest zu erfolgen.

### **§ 15 (Gebührenbefreiung)**

Die Stadt Ransbach-Baumbach kann im Einzelfall Gebührenbefreiung oder –ermäßigung gewähren von Personen, Vereinen, Gruppen und sonstigen Markt- oder Kirmesteilnehmern, deren Verkaufserträge unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden bzw. die durch ihre Teilnahme zur Gestaltung oder Durchführung des Marktes bzw. Kirchweihfestes in besonderer Weise beitragen.

### **§ 16 (Anwendung des Kommunalabgabengesetzes)**

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

### **§ 17 (Ordnungswidrigkeiten)**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung). Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481), in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Ordnungswidrigkeit nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

### **§ 18 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ransbach-Baumbach, 6. November 2001

 **DRUCKVERSION** 

Gottfried Dahm  
Bürgermeister